

Ex-DRK-Chef schiebt Schuld auf Rettungsdienstleiter

Sanitäter ohne Führerschein hinterm Steuer / Amtsgericht stellt Verfahren gegen ehemaligen Geschäftsführer ein

Rastatt (mo) – Anfang des Jahres 2011 war ein Rettungssanitäter bei 46 Fahrten im Einsatz. Wenig beruhigend ist allerdings die Tatsache, dass er ohne Führerschein hinterm Steuer saß. Er war bereits 2009 beim DRK-Kreisverband Rastatt eingestellt worden. Dass er keine Fahrerlaubnis besaß, brachte erst eine Polizeikontrolle anlässlich einer Privatfahrt des Mannes im Jahr 2012 ans Licht. Die nun einsetzende Ermittlungsarbeit beschränkte sich aus prozessökonomischen Gründen auf den Zeitraum Januar bis März 2011.

Wegen „Zulassens des Fahrrens ohne Fahrerlaubnis“ erhielt der frühere Geschäftsführer des DRK-Kreisverbands einen Strafbefehl. Dagegen erhob er Einspruch. Im Oktober 2014 kam es zur ersten Hauptverhandlung. Wegen „ungenügender Ermittlungen“, so das Gericht damals, wurde der Prozess ausgesetzt. Nun kam es vorm Amtsgericht zur Neuaufgabe.

Dass der Falsche auf der Anklagebank sitzt, war und blieb die Einlassung des Ex-Geschäftsführers. Er habe den Mann nicht eingestellt, sondern

nur den Arbeitsvertrag unterschrieben. Für die Einstellung sei der damalige Rettungsdienstleiter zuständig gewesen. Er habe vielmehr veranlasst, dass die Fahrerlaubnis der Fahrer regelmäßig kontrolliert wird.

Der Rettungsdienstleiter hatte diese Position von Anfang 2009 bis Ende Oktober 2010 inne. Mit der Einstellung des Mannes will er „nur indirekt“ zu tun gehabt haben. Dieser sei empfohlen worden. Er führte ein Vorstellungsgespräch mit ihm. Dabei habe er gefragt, ob er den Führerschein dabei hat.

Das sei verneint worden. Auf zahlreichen Rettungssanitätern ergaben sich abweichende Erklärungen über die Praxis der Führerscheinkontrolle. Erst seit Bekanntwerden des Falles 2012 würden diese konsequent und regelmäßig überprüft.

Nach neun Zeugen ließ das Gericht erkennen, dass es sich eine Einstellung des Verfahrens vorstellen kann. Für die Staatsanwältin war dies zunächst nur gegen eine Geldzahlung denkbar. Damit zeigte sich der Verteidiger nicht einverstanden. Doch auch für Richter Christoph Schaut war eine Einstellung ohne Auflage

wegen Geringfügigkeit überlegenswert. Der Fall liege recht lange zurück. Der Beschuldigte lebe nun schon drei Jahre in Erwartung eines Prozesses. Und das Verfahren gegen den früheren Rettungsdienstleiter sei wegen geringer Schuld und weil ein öffentliches Interesse nicht vorliege, auch eingestellt worden.

So erging doch noch mit Zustimmung der Staatsanwältin, des Angeklagten und Verteidigers der Beschluss, das Verfahren ohne weitere Auflagen einzustellen. Die Kosten fallen der Staatskasse zur Last.